

Salzung



§1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen: **FREIE KANU-SPORTLER e.V.** und hat seinen Sitz in Bad Emstal. Er wurde am 28. April 1991 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Durchführung des Kanuwandersportes, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, Pflege des gesamten Kanusports, einschließlich Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und den zuständigen Landesverbänden.

§4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

(1) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

(3) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- 1.) Kinder (bis 13 Jahre)
- 2.) Jugendliche (14-17 Jahre)
- 3.) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 4.) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2.), 3.) und 4.).

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist, oder

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
- c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbescheid ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

(7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Veranstaltungskalender
- g) Haushaltsvoranschlag
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

(5) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.

(6) über die Versammlung hat der/die SchriftführerIn eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).

(8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

(10) Wahlen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§8

DER VORSTAND

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Sportwart/in, bzw. den Sportwarten
 - dem/der Frauenwart/in
 - dem/der Jugendwart/in und
 - dem/der Jugendsprecher/in.

- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/inHiervon ist jeweils eine Person zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- (6) Bei Personenmangel muß der erweiterte Vorstand nicht voll besetzt werden, Personalunion ist zulässig. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstand gemäß § 26 BGB.

§9 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.

(3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.

(4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die JugendwartIn und den/die JugendsprecherIn. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/die JugendwartIn soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der/die JugendsprecherIn muß bei seiner/ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem/der JugendwartIn und bis fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuß sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

(5) Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

(6) Der/die JugendwartIn und der/die JugendsprecherIn vertreten den Verein in allen Jugendfragen und gegenüber den Landesverbänden.

§10 ORDNUNGEN

(1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

(2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

(3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§11

AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen wurden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Naturfreunde Bad Emstal e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§12 SATZUNGSÄNDERUNG

Im Falle der Nichtigkeit eines der vorgenannten Paragraphen wird nicht die gesamte Satzung nichtig.

Ammerkungen:

- *Die vorstehende Vereinssatzung ist in der Gründungsversammlung vom 18.04.1991 genehmigt worden.*
- *Der Verein wurde am 03.06.1991 unter der Nr.: 2292 des Vereinsregisters eingetragen.*
- *In der Mitgliederversammlung am 21.3.2004 wurden §1 Absatz1, §2 Absatz 2 und §11 geändert.*
- *Am 28.06.2004 wurden die Änderungen durch das Amtsgericht Wolfhagen in das Vereinsregister unter VR 405 eingetragen.*
- *In der JHVers.2014 wurde § 11 der Satzung an die Vorgaben des Finanzamtes angepasst und durch das Amtsgericht Kassel am 24.07.2014 unter VR 4216 eingetragen.*
- *In der JHVers. 2015 wurden im § 11 der Satzung die Begünstigten ausgetauscht und durch das Amtsgericht Kassel am 9.6.20215 unter VR 4216 Fall 6 eingetragen.*